

lobac
Kd 47
6



W Maria The-

resia von Gottes Gnaden

Königin zu Ungarn / und

Böhheim / 2c. Erb. Herzogin

zu Oesterreich / Herzogin zu

Burgund / in Steyer / Kärnthen und Crain /

Gräfin von Tirol / Tyrol / Görz /

und Gradisca / 2c. 2c. Vermählte Herzogin zu Lo-

thringen und Saar / Groß-Herzogin zu Toscana :

Entbiethen N. allen und jeden Unseren nachgesetzten

Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Land- Gericht-

und Burgfrids- Herrschaften / Verwaltern / Amt-

Leuten / Insassen und Getreuen in Unseren In. De.

Erb-Fürstenthumen und Landen Unsere Königlich- und

Landesfürstl. Gnad / auch alles Gutes : und wird jeder-

männiglich sattsam bewußt seyn / was mittels deren un-

term 11. Martii 1723. in Errichtung Kayserl. und Lands-

fürstl. selbst-eigenen Toback- Manufacturen allergnädigst

statuiret / sodann unter 1. Martii 1725. / und 19. Septem-

ber 1729. weiters confirmiret / und verschärft / sonder-

heitlich aber de dato Wienn den 1. December des 1733.

Jahrs durch ein erlassenes allergnädigstes Haupt- Man-

dat mittels darin angeführten verschidenen Puncten zu

Abwendung ein- und anderer in Tobacks- Anligenschaften

sich ereigneter Schädlichkeiten vermehret / und zu jeder-

manns ordentlichen Verhalt vorgeschriben / auch in ge-

samten In. Oest. Landen zur Publication allergnädigst

emaniret worden / und wiewollen nun Wir als dormalen

Regierende Erb- Lands- Fürstin gleich bey Antretung Un-

serer von Gott verlihenē Regierung über die beschehene

Anzeige Unserer Königl. Toback- Amts- Administration

(daß nemlichen die Einschmārgung des verbottenen To-

backs



backß in denen Viertlen Unserß Herzogthums Craut
häuffiger als vorhin unternommen werde) sowohl über
die Betrettende Tobackß-Verschwärger und Unterschleif-
geber / als sonderheitlich zu Sicher-stellung Unserer zur
Visitation deren Contrabandirer aufgestellten Tobackß-
Amts-Officianten und Uiberreutern das ernstliche Ein-
sehen mit aller Schärffe de dato Wienn den 25. Martii
vorigen 1741. Jahrs gnädigst verordnet / und ein solches
auch von Unserer In. Dest. Regierung und Cammer un-
ter 5. May darauf an Unsere In. Dest. Landschaften /
und vorgesezte Lands-Obrigkeiten zur öffentlicher Kund-
machung gegeben worden ;

So kommet Uns dannoch zu mehrmalen unliebsamst
zu vernehmen / wasmassen durch die herum-gehende To-
backß-Träger / und Verschwärger (welche mit vorschützen-
den Licenz-Zettlen auf dem Land- und Dorfschaften den
Tobackß verkauffen) unter dem Bauern-Volck verschie-
dentliche Inconvenientien verursacht wurden ;

Indeme nun aber in ob-angeregten allergnädigst-
emanirt- und publicirten leztlichen Haupt-Generali de
dato Wienn den 1. December 1733. in dem vierten Punct
respectu deren von Unserm Königl. Tobackß-Gesöhl-Ober-
Administrations-Amte denen Tobackß-Handlern zu er-
theilen seyenden Licenz-Zettlen allschon die eigentliche
Modalität vorgeschriben : als auch post Punctum 5. ^{um}
gegen die Contrabandirer / Verschwärger / und Unter-
schleif-geber das Gehörige zur Richtschnur / und damit die
gemeinsame Unterthanen durch solche nicht in Schaden
und Unglück verleitet werden / verordnet worden ist / wel-
ches dann / in so lang keine anderweite Norma statuiret/
in allweeg zu halten ;

Als gebiethen Wir dar auf allen und jeden ob-Anfangß
besagten ins gesamt / und sonders / auf daß ihr wegen sol-
cher neuerlich-entstehenden Inconvenientien nach dem
Inhalt ob-angezogenen Haupt-Patents / und darin an-
geführten Puncten auch Unserß unter dato Wienn den
25. Martii leztthiniges Jahrs ergangenen Mandats die
best-

best. thuenlichste Abhelfung in Sachen gehörig veran-
stalten / auf die unbefugte / ohne authentischen Lizenz-
Zettlen / oder sub Prætextu derenselben im Land herum-
streiffenden Tobacks. Händler genaue Obacht halten las-
sen / und mit solchen Betretern zu Herstellung gemein-
samer Ruhe das gnädigst præscribirte / und schon zum
öfftern anbefohlene stracks vorgehen sollet. Dann an
deme beschihet Unser Gnädigster Will und Meinung.
Geben in Unserer Lands. Fürstl. Haupt. Stadt Grätz
den 9. Monats. Tag Novembris 1742.

Corbinian Graf von Saurau /
Stadthalter.

L.S.

Commissio Sacræ Regiæ
Majestatis in Consilio.

Joh. Adam Felix v. Mainersperg /
Canzler.

Antoni Maria Stuppan
v. Ehrenstein.

Joseph Antoni Edler von Luidl.



ER Maria The-

resia von Gottes Gnaden

Königin zu Ungarn / und

Böhheim / 2c. Erb. Herzogin

zu Oesterreich / Herzogin zu

Burgund / in Steyer / Kärnthen und Crain /

Gräfin von Tirol / Tyrol / Görz /

und Gradisca / 2c. 2c. Vermählte Herzogin zu Po-

thringen und Saar / Groß. Herzogin zu Toscana :

Entbiethen N. allen und jeden Unseren nachgesetzten

Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Land- Gericht-

und Burgfrids- Herrschaften / Verwaltern / Amt-

Leuten / Insassen und Betreuen in Unseren In. De.

Erb. Fürstenthumen und Landen Unsere Königlich- und

Landsfürstl. Gnad / auch alles Gutes : und wird jeder-

männiglich sattsam bewusst seyn / was mittels deren un-

term 11. Martii 1723. in Errichtung Kayserl. und Lands-

fürstl. selbst-eigenen Toback- Manufacturen allergnädigst

statuiret / sodann unter 1. Martii 1725. / und 19. Septem-

ber 1729. weiters confirmiret / und verschärft / sonder-

heitlich aber de dato Wienn den 1. December des 1733.

Jahrs durch ein erlassenes allergnädigstes Haupt- Man-

dat mittels darin angeführten verschiedenen Puncten zu

Abwendung ein- und anderer in Tobacks- Anligenheiten

sich ereigneter Schädlichkeiten vermehret / und zu jeder-

manns ordentlichen Verhalt vorgeschriben / auch in ge-

samten In. Dest. Landen zur Publication allergnädigst

emaniret worden / und wiewollen nun Wir als dermalen

Regierende Erb. Lands- Fürstin gleich bey Antretung Un-

serer von Gott verlihenē Regierung über die beschriebene

Anzeige Unserer Königl. Toback- Amts- Administration

(daß nemlichen die Einschmückung des verbottenen To-

backs

backß in denen Vierteln Unsers Herzogthums Crain
häuffiger als vorhin unternommen werde) sowohl über
die Betreffende Tobackß-Verschwärger und Unterschleif-
geber / als sonderheitlich zu Sicher-stellung Unserer zur
Visitation deren Contrabandirer aufgestellten Tobackß-
Amts-Officianten und Uiberreutern das ernstliche Ein-
sehen mit aller Schärffe de dato Wienn den 25. Martii
vorigen 1741. Jahrs gnädigst verordnet / und ein solches
auch von Unserer In. Dest. Regierung und Cammer un-
ter 5. May darauf an Unsere In. Dest. Landschaften /
und vorgesezte Lands-Obrigkeiten zur öffentlicher Kund-
machung gegeben worden ;

So kommet Uns dannoch zu mehrmalen unliebsamst
zu vernehmen / wassmassen durch die herum-gehende To-
backß-Trager / und Verschwärger (welche mit vorschütz-
ten Licenz-Zettlen auf dem Land- und Dorfschaften den
Tobackß verkauffen) unter dem Bauern-Volk verschie-
dentliche Inconvenientien verursacht wurden ;

Indeme nun aber in ob-angeregten allergnädigst-
emanirt- und publicirten leztlichen Haupt-Generali de
dato Wienn den 1. December 1733. in dem vierten Punct
respectu deren von Unserm Königl. Tobackß-Geföhl-Ober
Administrations-Amt denen Tobackß-Handlern zu er-
theilen seyenden Licenz-Zettlen allschon die eigentliche
Modalität vorgeschriben : als auch post Punctum 5.^{um}
gegen die Contrabandirer / Verschwärger / und Unter-
schleif-geber das Gehörige zur Richtschnur / und damit die
gemeinsame Unterthanen durch solche nicht in Schaden
und Unglück verleitet werden / verordnet worden ist / wel-
ches dann / in so lang keine anderweite Norma statuiret /
in allweeg zu halten ;

Als gebietzen Wir darauf allen und jeden ob-Anfangs
besagten ins gesamt / und sonders / auf das ihr wegen sol-
cher neuerlich-entstehenden Inconvenientien nach dem
Inhalt ob-angezogenen Haupt-Patents / und darin an-
geführten Puncten auch Unsers unter dato Wienn den
25. Martii leztthiniges Jahrs ergangenen Mandats die
best-

best. thueendlichste Abhelfung in Sachen gehörig veran-
stalten / auf die unbefugte / ohne authentischen Lizenz-
Zettlen / oder sub Prætextu derenselben im Land herum-
streiffenden Tobacks. Händler genaue Obsicht halten las-
sen / und mit solchen Betretern zu Herstellung gemein-
samer Ruhe das gnädigst præscribirte / und schon zum
öfftern anbefohlene stracks vorkehren sollet. Dann an-
deme beschibet Unser Gnädigster Will und Meinung.
Geben in Unserer Lands. Fürstl. Haupt. Stadt Grätz
den 9. Monats. Tag Novembris 1742.

Corbinian Graf von Saurau /
Stadthalter.

L.S.

Commissio Sacræ Regiæ
Majestatis in Consilio.

Joh. Adam Felix v. Mainersperg /
Canzler.

Antoni Maria Stuppan
v. Ehrenstein.

Joseph Antoni Edler von Luidl.